

Die A-Soziale Dimension des Binnenmarktes

Sozialgesetzgebung existiert nicht

Im Vergleich zur wirtschaftlichen Regelungsdichte des Binnenmarktkonzeptes existiert eine europaweite Sozialgesetzgebung fast überhaupt nicht. Der bis heute als sog. Primärrecht gültige Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-V) von 1957 sieht zwar lt. Art. 117 über die "Abstimmung der Sozialordnungen" eine "Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte und die Angleichung dieser Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts", vor. Dies aber nicht durch Harmonisierung der Sozialgesetzgebung der einzelnen Länder, sondern "durch Abstimmung auf das eine Angleichung der Sozialordnungen begünstigende Wirken des Gemeinsamen Marktes".

Sozialgesetze kontra freier Warenverkehr

Ein Tätigwerden der Gemeinschaft auf sozialem Gebiet wurde also bereits 1957 ausgeschlossen. Sozialer Fortschritt sollte sich "automatisch", infolge ökonomischen Fortschritts, quasi als Nebenprodukt, von selbst ergeben. Überdies dürfen Sozialgesetze laut EWG-V nur eingeführt werden, "wenn sie anderen Vertragszielen - insbesondere dem Ziel des freien Warenverkehrs - nicht entgegenstehen".

Ware Arbeitskraft

So wurden auch die wenigen Richtlinien des EWG-V mit sozialem Charakter (Art.

119, der das gleiche Entgelt für Frauen und Männer vorsieht, sowie Art. 48 - 51 über die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer und ihre soziale Sicherheit), aus ganz anderen als sozialen Gründen erlassen. Art. 119 sollte ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile eines Landes durch die Bezahlung niedriger Frauenlöhne verhindern, und die Bestimmungen über die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Wanderarbeitnehmer hatte zum Ziel, die "Mobilität der Ware Arbeitskraft" zu fördern.

Ressource Mensch?

Dazu ein Zitat aus dem EG-Weißbuch von 1985:

"Es soll sichergestellt werden, daß dieser große Binnenmarkt sich ausdehnt, nicht statisch bleibt sondern wächst, und daß der Markt flexibel ist, sodaß Ressourcen, sowohl menschliche als auch materielle, Kapital- und Investitionsmittel den wirtschaftlich rentabelsten Bereichen zufließen."

Das Europa der Fachkräfte

So gilt die Freizügigkeit im Binnenmarkt, eine der sogenannten "4 Freiheiten", keineswegs für jede/n. Niederlassungsfreiheit wird nur jenen gewährt, die einen fixen Arbeitsplatz, ausreichende finanzielle Mittel zur Selbsterhaltung und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen können (der "Ware Arbeitskraft" also). Arbeitslose dürfen sich nur bis maximal 3 Monate im Gebiet eines anderen Mit-

gliedstaates aufhalten, und für Staatsangehörige aus Drittstaaten gelten die Begünstigungen überhaupt nicht.

Zwang zur Mobilität

Von der Niederlassungsfreiheit profitieren in erster Linie gut ausgebildete, flexible Arbeitskräfte, die es sich leisten können, ihren Wohnsitz in ein anderes Mitgliedsland zu verlegen. Aufgrund der geringen Mobilität europäischer Arbeitskräfte wird nun auf Kommissionsebene ein "Zwang zur Mobilität" überlegt, d. h. ArbeitnehmerInnen sollen Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) verlieren, wenn sie eine zumutbare freie Stelle im gesamten EWR-Raum nicht annehmen.

EU-Richtlinien unverbindlich

Bemerkenswert ist, daß sich die EU im Bereich Sozialpolitik nur zur Erlassung von Richtlinien, nicht aber von Verordnungen, durchbringen konnte. Richtlinien sind weit weniger verbindlich, da sie, bevor sie Gültigkeit erlangen, erst innerhalb (meist sehr langer) Fristen in nationales Recht umgesetzt werden müssen, während Verordnungen sofort und unmittelbar in allen Ländern gelten. Beruft man sich vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), der höchsten legislativen Instanz, auf Richtlinien, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, bekommt man vom EuGH zwar "Recht", hat aber gleichzeitig keinerlei



Monika Vana

studierte Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik an der Technischen Universität Wien und dissertiert zum Thema "Auswirkungen der EU auf die gesetzliche Krankenversicherung in Österreich". Sie ist Mitglied der Kritischen Europäischen Informationen (vormals Krit. EG-Informationsbüro), Fachredakteurin für Wirtschafts- und Sozialpolitik der Euro-Watch-Agency EWA und Alternativreferentin an der HTU Wien.

Durchsetzungsmöglichkeit, da keine Sanktionsmaßnahmen getroffen werden können.

Gemeinschaft blockiert Sozialgesetzgebung

Eine institutionelle Blockierung der Durchsetzung von Sozialrecht auf Gemeinschaftsebene erfolgte 1987 mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA). Wurde in Frage des Binnenmarktes statt der bisher erforderlichen Einstimmigkeit im Ministerrat das "Prinzip der qualifizierten Mehrheit" (54 von 76 Stimmen) eingeführt, so galt, und gilt bis heute, dies nicht für die Sozialpolitik. Lt. Art. 100a Abs. 2 EEA ist für Angelegenheiten, die die "Freizügigkeit und die Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer" betreffen, weiterhin Einstimmigkeit vorgesehen. Davon gibt es nur eine Ausnahme: Lt. Art. 118a EEA im Falle der "Verbesserung der Arbeitsumwelt" kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Was aber als "Verbesserung der Arbeitsumwelt" gilt, ist bis heute umstritten. Der EuGH versteht darunter

lediglich Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und -hygiene, während ArbeitnehmerInnenvertretungen auch Arbeitsbedingungen und ArbeitnehmerInnenenschutzrechte unter dem Begriff "Arbeitsumwelt" subsumieren.

Mitgliedsstaaten gegen Mindeststandards

Tatsächlich wurden aufgrund des Art. 118a EEA Mindeststandards zur Arbeitssicherheit und -hygiene erlassen, die sich am höchsten Niveau aller EU-Staaten (dem skandinavischen) orientierten und deshalb erst von wenigen Staaten umgesetzt wurden (nicht einmal Deutschland hat sie noch in nationales Recht übernommen!), und die für die österreichischen BeitrittsenthusiastInnen auf ArbeitnehmerInnenseite als Argument für einen EU-Beitritt gelten (obwohl die entsprechenden Richtlinien bereits durch den EWR übernommen wurden!).

Maderthaler und EWR-Richtlinien

Ein anschauliches Beispiel für den praktischen Stellenwert von EU-Richtlinien zum Sozialrecht ist jedoch die Weigerung von Bundeswirtschaftskammerpräsident Maderthaler, die gemäß EWR-Abkommen von Österreich zu übernehmenden Richtlinien über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (verpflichtende Einsetzung eines Betriebsarztes/einer Betriebsärztin auch bei geringer Betriebsgröße) umzusetzen. Begründung der BWK: Erstens sei die Übergangsfrist sehr lange, zweitens sei ein Mitgliedsland ja gar nicht wirklich verpflichtet, EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen: Erst die Klage eines anderen Mitgliedstaates beim EuGH könne es dazu zwingen. Wo er recht hat, hat er recht ...

Der Vertrag von Maastricht

Statt einer aktiven Sozialpolitik zur Verbesserung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten setzt die EU also offiziell auf die (äußerst fragwürdige) Strategie der Verabschiedung von Mindeststandards. Der Vertrag von Maastricht scheint diesen Eindruck auf den ersten Blick zu bestätigen. Im "Abkommen über die Sozialpolitik", das lediglich einen Anhang zum Vertrag bildet und von Großbritannien und Irland gar nicht unterzeichnet wurde, ist die Verabschiedung von Mindeststandards in einigen arbeitsrechtlichen Bereichen vorgesehen (z. B. bei der Verbesserung der Arbeitsumwelt im Bereich Gesundheit und Sicherheit und der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei Beförderungen). Hier kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit beschließen. In allen anderen Fällen braucht er weiterhin Einstimmigkeit.

Die Haken!

Sogar ausdrücklich von der Verabschiedung von Mindeststandards ausgeklammert sind

Regelungen bzgl. des Arbeitentgelts, des Koalitionsrechts, des Streikrechts und des Aussperrungsrechts. Darüber hinaus enthält der Maastrichter Vertrag noch einen Haken. Mindeststandards dürfen nämlich nur dann erlassen werden, wenn sie der "Errichtung und Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben nicht entgegenstehen" (Art. 2 (2) Abk.Sozp.).

Niedriges Niveau von EU-Standards

Ob also von seiten der EU überhaupt Mindeststandards erlassen werden, ist bei dieser Rechtslage äußerst unsicher. Wenn man sich überdies die bisher diskutierten Mindeststandards anschaut, liegen sie alle weit unter dem Niveau, das in sozial fortschrittlichen Ländern wie Österreich oder Schweden bereits seit langem erkämpft wurde. Überdies ist die Gefahr, daß durch das Abstellen der Sozialpolitik auf eine bloße Politik der Mindeststandards das Sozialrecht nicht nur nicht weiterentwickelt (d. h. verbessert) wird, sondern mit Hinweisen auf eben diese (sehr niedrigen) Mindeststandards in manchen Ländern

höhere Standards auf das Mindestmaß gesenkt werden, sehr groß.

Der Vollständigkeit halber sei im Rahmen der sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft noch die vielzitierte Sozialcharta von 1989 erwähnt, die jedoch lediglich eine Empfehlung ohne rechtlich verbindlichen Charakter darstellt, und die von Großbritannien gar nicht unterzeichnet wurde.

Kompetenz der Sozialpartner - Eine Farce

Auch die Rolle der Sozialpartner ist auf Gemeinschaftsebene eine äußerst schwache. Wareinst im EWG-V überhaupt nur der Wirtschafts- und Sozialausschuß als einziges Gremium, in dem die Sozialpartner etwas zu sagen hatten ("natürlich" nur beratend), vorgesehen, wurden im Vertrag von Maastricht die Kompetenzen der Sozialpartner zwar formal ausgeweitet, praktisch sind sie aber immer noch eine Farce: Die Sozialpartner dürfen bei Vorschlägen der Kommission lediglich angehört werden und haben in jenen Fällen, in denen die Kommission eine Gesetzesinitiative beabsichtigt, genau 9 Monate



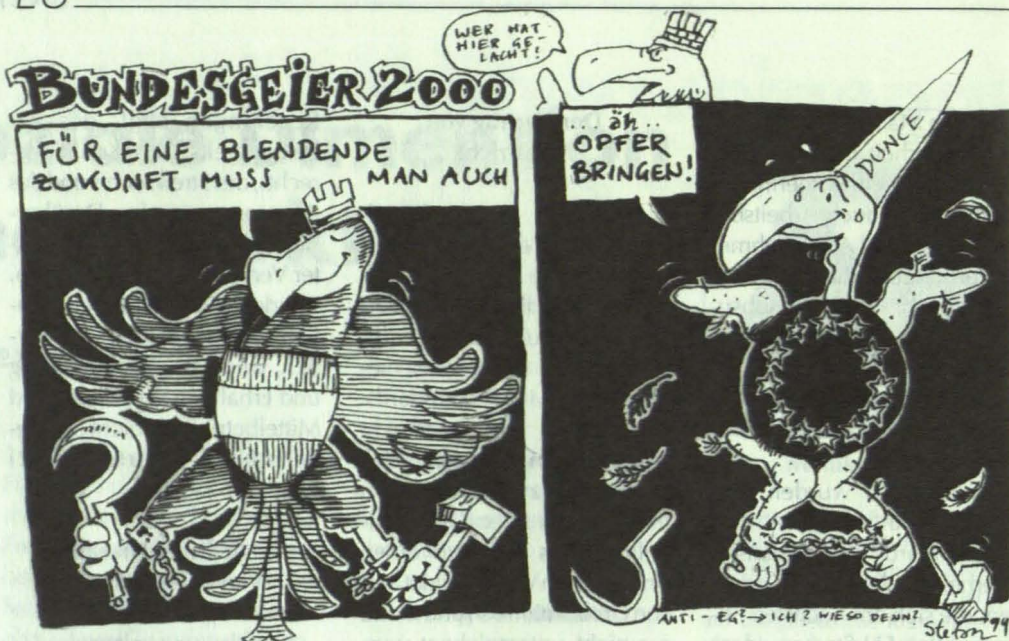
Zeit, einen Vertrag zustandezubringen (wobei Streik- und Aussperrungsrecht wieder ausdrücklich ausgenommen sind). Der Ministerrat ist aber weiterhin keineswegs gezwungen, diesen anzunehmen. Er kann ihn beschließen, muß aber nicht.

ÖGB-Chef Verzetnitsch Vorsitzender des EGB

Ein weiteres Problem der ArbeitnehmerInnenvertretung auf EU-Ebene ist ihr im Vergleich zur perfekten Vernetzung der zahlreichen ArbeitgeberInnenlobbies geringer Organisationsgrad. Zwar gibt es den Europäischen Gewerkschaftsbund EGB, dessen Vorsitz gegenwärtig der österreichische ÖGB-Chef Verzetnitsch innehat. In ihm fehlen jedoch so schlagkräftige Gewerkschaften wie die französische oder die spanische, da sie als "kommunistisch unterwandert" gelten. Eine Schande für die österreichische Gewerkschaftsbewegung, wenn sie, obwohl sie sogar den Vorsitz im EGB innehat, die EU braucht, um "Solidaritätsgefühle" zur ArbeiterInnenschaft anderer Länder hervorzubringen!

auf EU-Ebene keine Sozialgesetzgebung

Eine Sozialgesetzgebung, die diese Bezeichnung auch verdient, gibt es also auf EU-Ebene nicht, ist politisch auch keineswegs vorgesehen und vertraglich sogar bereits im EG-Primärrecht ausgeschlossen. Die A-Sozialpolitik der EU heißt Nichtstun: Durch Marktwirtschaft und Wirtschaftswachstum möge sich der Wohlstand (für wen?) von selbst ergeben. Ergeben hat sich aber bisher kein sozialer Fortschritt in den Mitgliedsländern, sondern ein sozialer Rückschritt. Und dieser hängt nicht nur - wie leider immer



wieder behauptet wird - mit der Rezession zusammen, sondern ist sehr wohl auch ein eindeutiges Ergebnis einer primär an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Politik der EU.

EU-Einheitswährung führt zu Sozialabbau

Die im Vertrag von Maastricht beschlossene Wirtschafts- und Währungsunion WWU, die spätestens 1999 in Form der Schaffung einer EU-Einheitswährung (ECU) vollendet werden soll, ist auf rein monetären Kriterien aufgebaut, die selbst von konservativen NationalökonomInnen aufgrund der ihr zugrundeliegenden veralteten wirtschaftlichen Denkweise (sog. Neoklassisches Wirtschaftsparadigma) heftig kritisiert wird: Aufnahmebedingungen für die Mitgliedstaaten in die WWU sind nämlich Preisstabilität, d. h. Inflationsbekämpfung, Verminderung der Staatsschulden und Konsolidierung des öffentlichen Haushaltsdefizits, was eine restriktive Geld- und Fiskalpolitik und daher rigorose Sparmaßnahmen von Seiten der Regierungen notwendig macht. Die jüngsten Sozialabbaumaßnahmen, die in fast allen EU-Ländern getroffen wurden, sind daher nicht nur auf die Rezession und die da-

mit verbundene Notwendigkeit zur Ankurbelung der Wirtschaft zurückzuführen, sondern insbesondere auf die Wirtschaftspolitik der EU, die der Höhe der Arbeitslosigkeit oder anderen Verteilungskennzahlen keinerlei Bedeutung bei der Verleihung des Prädikats "europareif" an seine Mitglieder beimisst.

höchste Priorität - schrankenlose Wirtschaft

Das Konzept der WWU ist damit die logische Fortsetzung einer bereits 1957 in den Römischen Verträgen festgeschriebenen Tradition kapitalistischer westeuropäischer Politik, die einer "schrankenlosen" Wirtschaft höchste Priorität vor allen anderen Zielen einräumt, und die soziale Frage völlig unberücksichtigt läßt: Hier wird auf das "Wirken der Marktkräfte" vertraut.

leere Versprechungen

Daß das so nicht funktioniert, müßte eigentlich bei einem Blick auf die starken regionalen Disparitäten und das ausgeprägte Nord-Süd-Gefälle innerhalb der EU klar werden. Versprach man den 1981 (Beitritt Griechenlands) und 1986 (Spanien, Portugal) aufgenommenen ärmeren Neumitgliedern eine Verbesserung

ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, so sind die wirtschaftlichen Wachstumsgewinne ungleicher verteilt denn je: zwei "wirtschaftlichen Kraftfeldern" mit hohen ökonomischen Aktivitäten stehen die landwirtschaftsdominierten Regionen des Südens, Griechenland, Spanien, Portugal und Süditalien gegenüber. Das durchschnittliche Einkommen liegt hier bis zu 60 % unter dem EU-Durchschnitt, die Arbeitslosigkeit beträgt das Doppelte bis Dreifache.

EU-Förderungsmittel lächerlich gering

Die EU rühmt sich zwar für ihr umfangreiches Regionalförderungsprogramm. Tatsächlich existieren einige Fonds zur Förderung ökonomisch unterentwickelter Gebiete bzw. des Arbeitsmarktes (EFRE - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, EAGFL - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, die EIB - Europäische Investitionsbank und der Europäische Sozialfonds), deren Mittel jedoch trotz ständiger Erhöhung lächerlich gering sind. Überdies dürfen die Fördermaßnahmen nicht gegen die strengen Wettbewerbsregeln der EU verstoßen und sollten möglichst schnell wirksam werden.

Umweltauswirkungen bleiben unberücksichtigt

Von langfristiger Planung also keine Spur. Im Gegenteil: die bisher unterstützten Projekte nehmen zum größten Teil nicht nur keine Rücksicht auf mögliche Umweltauswirkungen sondern perpetuieren die Ungleichgewichte, die es zu bekämpfen gilt: Da die Kosten der Produktionsfaktoren Lohn und Boden in diesen Gebieten sehr gering sind, werden vor allem Betriebe mit niedrig qualifiziertem Personal oder überdurchschnittlichem Platzbedarf angesiedelt ("verlängerte Werkbänke"). Im Gegensatz zu Betrieben mit anspruchsvoller Produktion, die durch die bessere Infrastruktur eher verdichtete Gebiete bevorzugen, erzeugen Betriebstypen dieser Art keine intraregionale Wachstumsdynamik, was die regionalen Disparitäten nur verfestigt, statt sie zu beseitigen.

Lage Österreichs von Beitritt unbeeinflusst

Nun gibt es, gerade was die Sozialpolitik in Europa betrifft, das (berechtigte) Argument, daß es infolge eines längeren Andauerns der Rezession un-

abhängig von einer EU-Mitgliedschaft ohnehin zu Sozialabbau (auch in Österreich) kommen würde. Unternehmen siedeln sich in jedem Fall dort an, wo es am billigsten ist (niedrige Lohnnebenkosten, niedrige Energie- und Umweltkosten), und vor allem die Staaten des ehemaligen Ostblocks bilden hier eine enorme wirtschaftliche Konkurrenz (siehe Abwanderungen von Betrieben v. a. der Textilindustrie). Das stimmt - zum Teil. Die wirtschaftliche Lage Österreichs ist von einem EU-Beitritt relativ unbeeinflusst, da der freie Warenverkehr und das Verbot von Diskriminierungen, zum größten Teil bereits seit Jänner 1994 in Form des EWR auch in Österreich verwirklicht wurde, und überdies sämtliche Wachstumsprognosen für die kommenden Jahre keine signifikante Beeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder durch etwaige Binnenmarkteffekte feststellen können.

Subsidiarität in Sozialpolitik

"Von außen" hat Österreich jedoch viel bessere Möglichkeiten, drohenden Sozialabbau aufzufangen bzw. damit

umzugehen als "von innen". Sind wir nicht in der EU, haben wir im Bereich der Sozialpolitik unsere nationale Souveränität, als EU-Mitglied nicht mehr.

Denn was bedeutet denn die vielgepriesene, im Vertrag von Maastricht verankerte "Subsidiarität in der Sozialpolitik", die den Mitgliedstaaten ihre Eigenständigkeit in sozialen Fragen vorgaukelt, eigentlich wirklich? Juristisch gesehen ist sie nichts als ein Schlagwort: Ein Mitgliedstaat darf nur solange selbstentscheiden, wie es keine entsprechende EU-Gesetzgebung dazu gibt. Dann stünde nämlich EU-Recht bedingungslos (wie auch in allen anderen Fällen) über nationalem Recht. Überdies würde Subsidiarität - wäre sie echt - doch nichts anderes bedeuten, als das Abschieben von Verantwortung durch die EU auf die Mitgliedstaaten in jenem Bereich, der der EU am wenigsten "wert" ist - in der Sozialpolitik.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß in bezug auf eine Weiterentwicklung des Sozialrechts von der EU keinerlei Impulse zu erwarten sein werden, da sie institutionell bereits ausgeschlossen sind und auch gar nicht gewollt

werden (Einstimmigkeitsprinzip, Vorrangigkeit der Wirtschaftsinteressen, Sozialpolitik nur "flankierende" Maßnahme). Andererseits ist jedoch gerade durch den geplanten Erlaß von äußerst niedrigen sozialen Mindeststandards und das prinzipielle Abschieben von Verantwortung für Sozialfragen auf die einzelnen Staaten unter dem Deckmantel der Subsidiarität mit verstärkten Sozialabbaumaßnahmen in den Mitgliedstaaten zu rechnen, da die gemeinsame Wirtschaftspolitik und insbesondere die Kriterien für die Wirtschafts- und Währungsunion die nationalen Regierungen zu Sparmaßnahmen zwingen werden.

Die EU stellt somit die institutionalisierte Auflösung des europäischen Wohlfahrtsstaatsgedankens dar, der bisher dem Staat die Verantwortung für die soziale Wohlfahrt seiner BürgerInnen zuschreibt (siehe z. B. die Einführung von gesetzlichen Sozialversicherungen in allen europäischen Ländern). Dieser Bereich staatlicher Verantwortung soll nun sukzessive in den Verantwortungsbereich des Individuums zurückverlagert werden. Sozialer Schutz wird wieder Aufgabe jedes/jeder einzelnen. ■

WIE KOMME ICH ZU EINER GUTEN STEREOANLAGE?

Musikalisch hochwertige Geräte zu einem vernünftigen Preis sind rar. Zwischen den Geräten sind gewaltige Unterschiede vorhanden. Es muß wohl nicht betont werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Geräte nicht die Erwartungen erfüllen kann, die der gekonnt gemachte bunte Prospekt weckt.

Das menschliche Ohr ist und bleibt in diesem Fall das beste Meßinstrument! Ein seriöses Hifi-Geschäft verfügt über mehrere wohnzimmerähnliche Vorführräume, in denen sich außer den Lautsprechern, die Ihnen gerade vorgeführt werden, keine weiteren Tonquellen befinden. Klangqualität ist keine Frage des Preises! Unsere Aufgabe ist es, in jeder Preisklasse die optimale Stereoanlage für Sie zusammenzustellen.

hifi

team

studio
10

hans sachs gasse 10 graz 8010 tel. 0316/806640